



CRONENBERGER
BADMINTON
CLUB e.V.

Satzung

VEREINSSATZUNG DES CRONENBERGER BADMINTON CLUB e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Cronenberger Badminton Club".
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal unter UR.Nr.1646/76 (Gesch.Nr. 54 VR 2171) eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
Gründungstag des Vereins war der 1.Juni 1969.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Badmintonsports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die einen Aufnahmebeitrag von DM 20,-- leistet und die Vereinssatzung durch Unterschrift anerkennt. Ausgenommen vom Aufnahmebeitrag werden Jugendliche, Passive und Bedürftige.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Benutzung der Aufnahmeformulare,

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

3. Verstoßen Mitglieder gegen den Zweck des Vereins, gegen die Satzung und Beschlüsse, kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen mit 2/3 Mehrheit ergreifen, ein Vereinsausschluß setzt Einstimmigkeit voraus.

Das betroffene Mitglied muß hiervon mit Begründung durch den Vorstand per Einschreiben unterrichtet werden.

Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Entscheid innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an, beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben oder im Wege des Zivilprozesses eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (im folgenden kurz "MV" genannt)
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins.

2. Der Vorsitzende beruft die MV durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Benachrichtigung soll 4 Wochen vor der MV in den Händen der Mitglieder sein. Zusätzliche Tagesordnungsanträge sind mindestens zwei Wochen vor der stattfindenden MV dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die MV findet jedes Jahr innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

3. Die MV hat zur Aufgabe:
 - a) die Entgegennahme von Erklärungen und Berichten des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl eines neuen Vorstandes
 - d) Anträge und Änderungen
 - e) die MV wählt zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - f) Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen, jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die MV wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder den Vorstand. Wahlen erfolgen durch Zuruf, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können auf Antrag geheim erfolgen.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
8. Beschlüsse der MV bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung der MV ist endgültig.
9. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen kann nur Beschluß gefasst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
10. Die Leitung der MV obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.
11. Nach Entlastung des Vorstandes wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Er führt die Versammlung bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
12. Außerordentliche MV müssen vom Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen. Sie müssen innerhalb einer Frist von längstens 1 Monat einberufen werden,
13. Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, aus welchem sich insbesondere die Beschlüsse unter Angabe der Stimmverhältnisse ergeben müssen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen und am schwarzen Brett zu veröffentlichen.
14. Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Vorstand einzureichen. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Vorstandsmitglieder können durch die MV nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
4. In den Vorstand ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein, oder wenn 50% des Vorstandes dies für erforderlich halten.
Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 2 Monate stattfinden
6. Die Bestellung zum Vorstand ist widerruflich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Widerruf erfolgt durch Beschluß der MV.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB §§ 21-79.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05 des folgenden Jahres.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einkünften aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Beihilfen und Zuwendungen sportlich, behördlich – und privater Stellen.
2. Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer beschlußfähigen MV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die MV zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Das verbleibende Vermögen fällt der Sporthilfe e.V. Duisburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Verein seinen Zweck ändert und dieser neue Zweck nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung gehört.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die MV an die Stelle der bisherigen Satzung.

Am 15.03.91 wurden folgende Personen durch die MV in den Vorstand gewählt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender: | Peter Sewerin |
| 2. Vorsitzender/Jugendwart: | Stefan Wildner |
| Sportwart: | Dr. Axel Bödefeld |
| Kassierer: | Michael Röser |
| Schriftführer: | Peter Röder |